

Freiluftpartys: Ausgeschlossene Örtlichkeiten

Stand: 06.11.2024

Umweltbetrieb Bremen

Ausgeschlossen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 b) des Ortsgesetzes ist der gesamte Grüngürtel der Neustadtwallanlagen. Dieser umfasst im Einzelnen:

- Friesenwerder, KTR. 6215
- Hohentorspark, KTR. 6225
- Neustadtwallanlagen (Mittelteil), KTR. 6226
- Leibnizplatz, KTR. 5725
- Piepe, KTR. 5727

Als geschützte Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 stets ausgeschlossene Flächen:

- Wallanlagen
- Museumsgarten/Focke-Garten
- Wätjens Park
- Knoop's Park
- Schloß Schönebeck
- Gut Landruh, Menke-Park
- Höpkens Ruh
- Muhles Park
- Heinekens Park

Beiräte

Die Beiräte können nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Ortsgesetzes Örtlichkeiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich als Veranstaltungsorte für Freiluftpartys ausschließen. Die danach ausgeschlossenen Flächen sind:

- Flächen um den Hemelinger See (Beirat Hemelingen, Beschluss vom 02.02.2022)
- Böses Park (Beirat Huchting, Beschluss vom 12.03.2018)
- Strand des Sodenmattsees in Höhe der Stadtteulfarm (Beirat Huchting, Beschluss vom 12.03.2018)
- das als öffentliche Grünfläche beschriebene Areal um den Achterdieksee (Beirat Oberneuland, Beschluss vom 10.05.2022)
- der gesamte Ortsteil Seehausen (Beirat Seehausen, Beschluss vom 31.05.2018)
- der gesamte Ortsteil Strom (Beirat Strom, Beschluss vom 23.08.2019)
- Flächen um den Mahndorfer See (Beirat Hemelingen, Beschluss vom 03.09.2025)

Einige Beiräte haben von der Möglichkeit des § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Ortsgesetzes Gebrauch gemacht, indem Sie bestimmte Flächen für Freiluftpartys als zulässig erklären. Sämtliche andere Flächen innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereich werden gleichzeitig ausgeschlossen. Die explizit als zulässigen Flächen erklärten Örtlichkeiten sind:

- der nordwestliche Bereich des Stadtwaldsees, im Bereich der Slipanlage am Hochschulring (Beirat Horn-Lehe, Beschluss vom 19.04.2018)
- Waller Feldmarksee (Beirat Walle, Beschluss vom 28.02.2022)
- Grünfläche vor dem Lankenauer Höft, gegenüber Pier 2 (Beirat Woltmershausen, Beschluss vom 28.05.2018)
- Landspitze des Dreiecks am Hohentorshafen (Beirat Woltmershausen, Beschluss vom 28.05.2018)